



## **Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Wolfsgrube der Stadt Suhl**

vom 20.12.2024  
veröffentlicht am 31.12.2024

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2, 14 und 15 des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) vom 5. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 346) folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Wolfsgrube der Stadt Suhl:

### **§ 1**

#### **Entgeltpflicht**

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle Wolfsgrube der Stadt Suhl werden Entgelte auf Grund dieser Entgeltordnung erhoben (Anlage 1).
- (2) Die Entgeltpflicht erstreckt sich auf dem im Vertrag vereinbarten Nutzungszeitraum und besteht unabhängig davon, ob die vereinbarte Nutzungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird.

### **§ 2**

#### **Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Suhl für die Nutzung der Sporthalle Wolfsgrube einen privatrechtlichen Vertrag auf der Grundlage des § 6 der Nutzungsordnung schließt.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld**

- (1) Das Entgelt entsteht mit Beginn des im Vertrag bestimmten Nutzungszeitraums.
- (2) Das Entgelt wird mit Entstehung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird.



## § 4

### Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgeltes berechnet sich aus den Entgeltsätzen, der Nutzungsdauer und der Nutzungsart gemäß der Anlage. Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 % erhoben.
- (2) Bei einer nichtsportlichen, kommerziellen, zweckfremden oder nicht auf den gemeinnützigen Sportbetrieb gerichteten Nutzung erhebt die Stadt einen Aufschlag bis zur dreifachen Höhe des Entgeltsatzes.
- (3) Sind für sonstige Leistungen der Stadt keine Entgelte gemäß der Anlage bestimmt, so können die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnet werden. Kosten und Aufwendungen/ Schadensersatz, die der Stadt Suhl im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätte durch die Nutzer entstehen und die nicht in der Anlage 1 erfasst sind, werden dem jeweiligen Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.

## § 5

### Befreiung von der Entgeltzahlung

- (1) Die Nutzung der Sporthalle Wolfsgrube für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen ist gemäß §15 ThürSportFG unentgeltlich, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben. Nicht in der Stadt Suhl Ansässige, zahlen 50 % der in unter Anlage 1 genannten Entgelte.
- (2) Eine unentgeltliche Nutzung der Sporthalle Wolfsgrube wird nicht gewährt:
  1. für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden,
  2. für gewerbliche Veranstaltungen und
  3. für den kommerziellen Sport.

Im Weiteren gelten die Regelungen der ThürSportSpAnINVO.

## § 6

### Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## § 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Anlage 1

#### Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Wolfsgrube Suhl

Zweck		Nettopreis
<b>1 Sporthalle je Feld</b>	zur Körperertüchtigung	je Stunde 20,00 €
	saisonale Hallennutzung (1,5 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan, während der Sommersaison von April bis September)	je Saison 320,00 €
	saisonale Hallennutzung (1,5 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan während der Wintersaison von Oktober bis März)	je Saison 400,00 €
<b>2 Sporthalle gesamt</b>	zur Körperertüchtigung	je Stunde 50,00 €
	saisonale Hallennutzung (1,5 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan, während der Sommersaison von April bis September)	je Saison 800,00 €
	saisonale Hallennutzung (1,5 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan während der Wintersaison von Oktober bis März)	je Saison 1.000,00 €
	Sportliche Nutzung durch Sportvereine und Spielbetriebsgesellschaften (z.B. für Wettkampfveranstaltungen, Turniere usw.), bei denen von den Zuschauern ein Eintrittsgeld erhoben wird:	
	a) bis 250 Zuschauer	je Spieltag 200,00 €
	b) jeder weiterer Zuschauer	7% des durchschnittlichen Eintrittspreises für Vollzahler-Tickets, min. 70 ct. je Ticket
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschiedliche Preiskategorien werden bei der Bemessung des Durchschnittspreises ungeachtet der Anzahl der verfügbaren Plätze je Kategorie berücksichtigt</li> <li>- Ausgegebene Freikarten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. für Nachwuchsmannschaften und Schulklassen) und zur Ehrenamtsförderung können bei entsprechendem Nachweis von der zuschauerabhängigen Bemessung abgezogen werden.</li> <li>- Als sportliche Nutzung gilt der einzelne Wettkampf, z. B. Punktspiel. Bei</li> </ul>	



	mehrtägigen Wettkämpfen gilt jeder einzelne Wettkampftag als sportliche Nutzung. - Einzelheiten der Nutzung (Höchstzahl anrechnungsfreier Tickets, Berücksichtigung von VIP-Tickets usw.) sind in einem Nutzungsvertrag zu regeln.		
<b>3 Kraftraum</b>	zur Körperertüchtigung	je Stunde	20,00 €
	kommerzielle Nutzung	je Stunde	40,00 €
<b>4 Versorgungsraum</b>	nichtsportliche Nutzung durch Vereine	je Tag	50,00 €
	kommerzielle Nutzung	je Tag	150,00 €
	sonstige Veranstaltungen	je Tag	100,00 €
<b>5 Küche</b>		je Tag	50,00 €
<b>6 Umlaufversorgung</b>	Fläche für Versorgungsstand	je Stand	50,00 €
<b>7 Sonstiges</b>	Außerhalb der unter Ziff 1 -6 vorgegebenen Zweckbestimmung		vertragliche Regelung